

# RS Vwgh 1996/12/18 94/15/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §293b;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/10/25 95/15/0008 1

### Stammrechtssatz

§ 293b BAO gestattet die Berichtigung eines Bescheides dann, wenn er qualifiziert rechtswidrig ist (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 2830); das heißt, wenn der Bescheid auf einer unvertretbaren Rechtsansicht beruht (Hinweis Ritz, ÖStZ 1990, 180). Offensichtliche Unrichtigkeit liegt vor, wenn sie ohne nähere Untersuchungen im Rechtsbereich und ohne Ermittlungen im Tatsachenbereich deutlich erkennbar ist (Stoll, BAO-Kommentar, 2831).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994150157.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)